

Oö. Umwelthanwaltschaft

4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Geschäftszeichen:
UANw-500438/30-2017-Lei

Bearbeiter: Mag. Christian Leidinger
Tel: (+43 732) 77 20-134 47
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umwelthanwaltschaft.at

Linz, 28. Februar 2017

zu GZ: N-2016-443408/9-Pin

**Netz OÖ GmbH;
Neubau der 110-kV-Freileitung Ried - Raab,
Stromversorgung Pramtal Süd -
Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Netz Oberösterreich GmbH hat mit Schreiben vom 19.12.2016 die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung einer 110-kV-Freileitung von Ried nach Raab sowie eines Umspannwerkes in Raab, welches allerdings Gegenstand eines gesonderten naturschutzbehördlichen Verfahrens gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 ist, beantragt.

Die projektierte rund 18 km lange Leitungstrasse mit ihren insgesamt 78 Maststützpunkten beginnt im Süden der Gemeinde Peterskirchen ausgehend von einem neu zu errichtenden Winkelabzweigmast der bestehenden 110-kV-Freileitung Ried – Grieskirchen. Im weiteren Verlauf Richtung Norden orientiert sie sich unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse und örtlichen Begebenheiten vorrangig an der Lage von Siedlungen sowie bewohnten Einzelgebäuden. Der geländebedingt geschwungene Trassenverlauf berührt von Süden ausgehend die Gemeinden Peterskirchen, Taiskirchen im Innkreis, Zell an der Pram, Andorf und Raab.

Der gesamte Trassenverlauf der 110-kV-Freileitung Ried – Raab ist entsprechend der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich der Raumeinheit „Inn- und Hausruckviertler Hügelland“ zuzurechnen. Dieser sanft hügelige Landschaftsraum wird durch Grünlandnutzung und Ackerbau dominiert. Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze sind im Bereich des Trassenverlaufes meist noch häufiger vorhanden und mussten nur in den ebenen Ackerbaugebieten der intensiven Landnutzung weichen. Weiters prägen kleinere, fichtendominierte Waldflächen mosaikartig die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft. Zum überwiegenden Teil weicht der Trassenverlauf diesen Waldflächen aus bzw. berührt diese nur in Randbereichen. Dennoch sind Waldquerungen, verbunden mit Schlägerungen, Rodungen und künftig eingeschränkter Waldentwicklung, notwendig.

Als Folge des verhältnismäßig dichten Gewässernetzes im beanspruchten Landschaftsraum sind mehrere Gewässerquerungen mit entsprechenden Eingriffen in die Uferbegleitvegetation notwendig.

Die größeren, von den Querungen betroffenen Fließgewässer sind der Aigner Bach, die Osternach, der Irgerbach, der Ritzlinger Bach und die Pram.

Die Trasse der projektierten 110-kV-Freileitung quert neben einer Reihe von Güterwegen und Landesstraßen auch überregionale Infrastrukturachsen, wie die A 8 Innkreisautobahn, die B137 Innviertler Straße sowie die ÖBB-Bahnlinie Wels – Passau.

Naturhaushalt:

Die projektierte 110 kV-Freileitung verläuft zum überwiegenden Teil durch agrarisch geprägte Kulturlandschaft und quert bzw. berührt in ihrem Verlauf nur einige wenige naturschutzfachlich wertgebende Biotope. In erster Linie handelt es sich hierbei um Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferbegleitgehölzen sowie um Hecken, Streuobstwiesen und Feldgehölze. Diese naturschutzfachlich bedeutsamen Habitate sind im Ausmaß von rund 0,8 ha betroffen, wobei eine Beschränkung der Baumfällungen zu Gunsten einer Reduktion der Aufwuchshöhe erfolgen soll, um die Auswirkungen des Trassenaufhiebs möglichst gering zu halten. Dennoch ist eine künftige ungestörte Entwicklung dieser Flächen nicht mehr vollständig gegeben bzw. stehen die beanspruchten Ufer- und Feldgehölze den Wildtieren nur mehr bedingt, in eingeschränkter Funktion als Lebensraum zur Verfügung.

Durch die erforderlichen Waldquerungen werden bei einer Aufhiebsbreite von 40 m rund 5,6 ha überwiegend fichtendominierte Wirtschaftswälder beansprucht. Die Auswirkungen des Trassenaufhiebs bzw. die Freihaltung der Trasse sollen durch Naturverjüngung und eine Beschränkung auf Einzelstammentnahmen (keine Kahlhiebe) gemindert werden. Bei einem Ausbleiben einer (natürlichen) Wiederbewaldung wird die Aufhiebsfläche mit standortgerechten langsam wüchsigen Laubholzarten aufgeforstet. Störungen der Bestandsentwicklung in Teilbereichen können jedoch durch diese Maßnahmen nicht gänzlich verhindert werden, wenngleich keine naturschutzfachlich wertgebenden Waldlebensräume unmittelbar beansprucht werden.

Eine direkte Beeinträchtigung bzw. nachhaltige Zerstörung des natürlich gewachsenen Bodens erfolgt durch die Errichtung der insgesamt 78 Maststützen bzw. deren Fundamente. Geht man von einer verbauten Fundamentfläche von 3 x 3 m aus, so werden 702 m² belebter Boden dauerhaft versiegelt. Dabei entfallen 62 Maststandorte auf Acker- und Wirtschaftswiesenflächen und 12 Standorte auf Waldböden. Zwei Maststandorte befinden sich am Rand einer Streuobstwiese, einer auf einer Glatthaferwiese und im Umfeld des Mastes 70, einem Jungerlenbestand, wurde eine geschützte Pflanzenart, die Gelbe Schwertlilie, festgestellt, die allerdings vom Vorhaben nicht unmittelbar berührt bzw. beeinträchtigt wird. Dies wäre jedenfalls auch im Falle einer Errichtung der Freileitung im Zuge der Bauphase sicherzustellen und erforderlichenfalls eine fachgerechte Bergung und Umsiedlung der geschützten Pflanzen zu veranlassen.

Die für die Errichtung der Freileitung erforderliche, temporäre Infrastruktur wie Baustraßen, Abstell- und Lagerflächen, werden nach Fertigstellung wieder vollständig rückgebaut.

In ornithologischer Hinsicht wird auf das in den Einreichunterlagen enthaltene Gutachten verwiesen, in welchem im Wesentlichen die Schlussfolgerung gezogen wird, dass nur ein geringes Beeinträchtigungspotential des Lebensraumes gefährdeter Brutvögel vorliegt, da keine großflächigen Schlägerungen vorgesehen sind und genügend Ausweichmöglichkeiten in Bezug auf spezielle Waldstrukturen bestehen. Hingegen ist mit einem erhöhten Kollisionsrisiko der Vögel mit dem dünnen Erdseil und folglich mit relevanten negativen Auswirkungen auf zumindest 9 gefährdete Vogelarten zu rechnen. Die Kollisionshäufigkeit kann zwar durch die Markierung der Erdseile mit geeigneten Markern (Spiralen) um 60 bis 90 % reduziert werden, Einzelkollisionen (Kollateralschäden) können jedoch nicht verhindert werden. Grundsätzlich wären daher nahtlose bzw. uneingeschränkte Markierungsmaßnahmen der Erdseile zu fordern, um Mortalitätsfälle gefährdeter Vogelarten auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Die im Projekt vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz vor Vogelkollisionen mit Vogelmarkern in Spiralförmigkeit (ca. 30 cm Durchmesser) erscheinen geeignet und wirksam. In Abhängigkeit vom Spannungsfeld werden die Vogelmarker in 10 bzw. 20 m Abstand auf dem Erdseil angebracht. Trotz dieser Maßnahmen verbleibt für bestimmte Vogelarten durch den Bestand der Anlage ein Kollisionsrisiko. Aus diesem Grund wird vom Antragsteller zusätzlich für nicht vermeidbare Eingriffe

eine Ersatzgeldleistung von € 10.000,- pro Leitungskilometer für Naturschutzmaßnahmen (Grundankauf/Entschädigung für Außernutzungsstellung, für extensive Bewirtschaftung u. dgl.) zur Verfügung gestellt.

Landschaftsbild:

Die geplante 110-kV-Freileitung Ried – Raab führt zum überwiegenden Teil durch eine sanft hügelige, agrarisch geprägte Kulturlandschaft mit ihren dorftypischen Gebäuden und Hofverbänden. Charakteristische Landschaftsbildelemente wie Streuobstwiesen, Gehölzgruppen, Einzelbäume und Hecken bestimmen neben ausgedehnten Grünland- und Ackerflächen den Landschaftsraum. Weiters prägen naturnahe, lineare Biotopstrukturen wie Fließgewässer und deren Uferbegleitgehölze sowie mosaikartige Waldflächen die Kulturlandschaft. Durch Intensivlandwirtschaft überprägte, landschaftlich monotone Bereiche stehen im Wechsel mit Gestaltvielfalt durch räumlich enges Nebeneinander verschiedenster anthropogener und naturnaher Landschaftselemente.

Durch den geplanten Trassenverlauf wird infolge der Einhaltung größtmöglicher Abstände zu Siedlungsgebieten ein technisch kaum vorbelasteter, ländlicher Raum in Anspruch genommen. Durch die Maststützen werden Elemente in die Landschaft eingebracht, die die existierenden Größenverhältnisse und die Maßstäblichkeit durch ihre Dimensionierung (Masthöhen zwischen 22 und 38 m) und Strukturierung empfindlich stören bzw. sprengen. Landschaftsfremde Bauformen, Dimensionierungen und Anordnungen führen zu einer (Oberflächen-)Verfremdung. Die Freileitung führt zu einer Raumzerschneidung bzw. einem Strukturbruch und missachtet landschaftliche Leitstrukturen wie Fließgewässer mit ihren Ufergehölzen. Damit bewirkt sie eine Verfremdung landschaftlicher Ordnungs- und Leitstrukturen. Durch das Einbringen neuer, ortsuntypischer Elemente wird die charakteristische Eigenart der Landschaft mit ihren kulturhistorischen sowie natürlichen Strukturen reduziert und es kommt zu einem Verlust an Naturnähe bzw. zu einer Technisierung der Landschaft. Die Horizontlinie wird durch die Maststützen in exponierten Geländebereichen durchbrochen bzw. werden Sichtbeziehungen unterbrochen.

Durch die Errichtung der 110-kV-Freileitung Ried – Raab wird ein raumprägendes, dominant in Erscheinung tretendes, technisches Bauwerk in einer kaum vorbelasteten, agrarisch geprägten Kulturlandschaft dauerhaft manifestiert. Eine gewisse Minderung der Einflüsse auf die Landschaft kann im Fernwirkungsbereich durch sichtverschattende Wirkung der welligen Geländeformen sowie in Teilbereichen durch Wälder bzw. Gehölze und im Nah- und mittleren Wirkungsbereich durch einen dunklen Farbanstrich der Maststützen und Seile erreicht werden. Dennoch führt die Freileitung zu einer Uminterpretierung des Landschaftscharakters und sie wird als technischer Fremdkörper in der Kulturlandschaft und als maßgebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wahrgenommen werden.

Um die Auswirkungen der Freileitung auf das Landschaftsbild zu vermindern, werden projektgemäß die Maststützen sowie Seile mit einem dunklen Farbanstrich versehen. Zudem wurde der Trassenverlauf soweit möglich der Geländemorphologie angepasst und natürliche Sichtverschattungen genutzt bzw. exponierte, fernwirksame Kuppenlagen weitestgehend vermieden. Zudem wird vom Antragsteller zusätzlich für nicht vermeidbare Eingriffe eine Ersatzgeldleistung von € 10.000,- pro Leitungskilometer für Naturschutzmaßnahmen (Grundankauf/Entschädigung für Außernutzungsstellung, für extensive Bewirtschaftung u. dgl.) zur Verfügung gestellt.

Zusammenfassend ist mit Verweis auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 13. Februar 2017 festzuhalten, dass die projektierte 110-kV-Freileitung Ried – Raab in erster Linie aus landschaftsschutzfachlicher Sicht aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild negativ zu beurteilen ist. Die im Projekt angeführten ökologischen und landschaftlichen Minderungsmaßnahmen können die Eingriffswirkung nicht soweit vermindern, um zu einer positiven Bewertung des Vorhabens aus Sicht des Landschaftsschutzes zu gelangen. Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft ist daher eine naturschutzbehördliche

Bewilligung nur im Rahmen einer Interessensabwägung im Sinne des § 14 Oö. NSchG 2001 möglich. In diesem Falle wäre dann jedenfalls zu fordern und sicherzustellen, dass sämtliche im Fachgutachten von Dr. J. Eisner vom 27. November 2015 (Seiten 68 u. 69) angeführten ökologischen und landschaftsschutzfachlichen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umweltanwalt:

Mag. Christian L e i d i n g e r

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.